

13. Änderung des Flächennutzungsplans - Östlich Hehlrath -  
Liste aller gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 1

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antw. Keine Bed.	Datum der Antw. Anregungen/ Bedenken
	<b>Behörden/ Verbände</b>			
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW		09.12.2015
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbilddauswertung		01.12.2015
3	Erfvverband		14.12.2015	
	<b>Kommunen und Kreise</b>			
4	StädteRegion Aachen	A 85 - Amt für Regionalentwicklung und Europa -		
	<b>Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft</b>			
x	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		NABU 12.09.2015	
	<b>Organisationen</b>			
x	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Aachen	15.12.2015	
x	Handwerkskammer			
x	IHK Aachen		05.01.2016	
x	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstellen Aachen/ Düren/ Euskirchen	19.01.2016	
x	ASEAG AG			
x	AVV GmbH			
x	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24		
5	EBV GmbH			09.12.2015
6	enwor GmbH	energie & wasser vor ort		17.02.2015
x	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
7	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		18.12.2015
x	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM		08.12.2015	
x	RWE Power Aktiengesellschaft	Kraftwerk Weisweiler		
x	Wasserverband Eifel-Rur		21.12.2015	
x	Unitymedia NRW GmbH		09.12.2015	

## 13. FNP Änderung –Östlich Hehlrath-

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 09.12.2015</b>		
	Die Bezirksregierung Arnsberg gibt folgende Hinweise:		
1.1	Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Glückauf IV" im Eigentum der EBV GmbH, Hückelhoven.	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima‘ darauf hingewiesen, dass auf Grund der Bodenverhältnisse und der aufgeschütteten Böden besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind.  Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2	Bedingt durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist das Plangebiet nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von Grundwasserabsenkungen betroffen.  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach heutigem Kenntnisstand der Bezirksregierung Arnsberg ist in den nächsten Jahren eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet nicht auszuschließen.  Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.  Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima‘ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. In den nachgeordneten Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.3	Der Baugrund im Bereich der Änderungsfläche setzt sich aus Kippenmischboden des ehemaligen Tagebaus Zukunft I West zusammen. Daher sollen hierzu und zu zukünftigen Maßnahmen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima‘ darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich im Bereich verfüllter	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bezüglich bergbaulicher Einwirkungen die unter 1.1 genannten Eigentümerinnen und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden, soweit noch nicht erfolgt.</p>	<p>und rekultivierter Tagebauflächen befindet. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. Zusätzlich wird ein westlicher Abschnitt des Plangebietes als Bereich gekennzeichnet, in dem die ehemalige Abbaukante verläuft. Hier ist mit Baugrund aus unterschiedlich mächtig aufgeschütteten Böden zu rechnen. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung aufgeschütteter Böden bzw. des Kippenrandes aufgeführt.</p> <p>Die EBV GmbH, die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die EBV GmbH und der Erftverband äußerten keine Bedenken. Die Stellungnahme RWE Power AG wird unter Punkt 7. behandelt.</p>	
<b>2.</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 01.12.2015</b>		
	<p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Die Bezirksregierung Düsseldorf erläutert, dass dieses insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken von Bedeutung ist, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da im vorliegenden Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</p>	<p>Die Kampfmittelbeseitigung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>3.</b>	<b>Erftverband – Schreiben vom 14.12.2015</b>		
	<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken.</p> <p>Der Erftverband weist darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.</p>	<p>Der Hinweis zu den flurnahen Grundwasserständen wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. im dortigen Entwässerungskonzept näher behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	<b>StädteRegion Aachen - Schreiben vom 04.01.2016</b>		
	Sofern die nachfolgenden Hinweise und Anregungen beachtet werden, bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken:		
4.1	<p><b>A 70- Umweltamt - Immissionsschutz</b></p> <p>Gegen die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Östlich Hehlrath - bestehen dann keine Bedenken, wenn die immissionsschutzrechtlichen Belange (siehe Gliederungspunkt 4.4 in der Begründung) bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.</p>	Im nachgeordneten Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) werden die immissionsschutzrechtlichen Belange beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2	<p><b>A 85 – Regionalentwicklung und Europa</b></p> <p>Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zielt auf die Erweiterung von gewerblich genutzten Gebäudeteilen für z.B. die Vergrößerung des bestehenden Autohauses am östlichen Ortseingang von Hehlrath ab. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden keine Angaben zu den geplanten Verkaufsflächen des Autohauses gemacht. Die StädteRegion Aachen bittet, dies im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <p>Für den Fall, dass die geplante Verkaufsfläche des Autohauses oberhalb der Großflächigkeitsgrenze liegt, verweist die StädteRegion Aachen auf das im STRIKT (städtere regionales Einzelhandelskonzept) vereinbarte Prüfverfahren für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten und bittet um Beteiligung der AG-STRIKT im Rahmen des standardisierten interkommunalen Abstimmungsverfahrens.</p>	Die im nachgeordneten Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen auf dem Grundstück des Autohauses sowie eine textliche Beschränkung der Art der Nutzung ermöglichen lediglich die Realisierung einer Autowerkstatt. Somit wird innerhalb des Bebauungsplanes keine Vergrößerung von Verkaufsflächen ermöglicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	<b>EBV GmbH – Schreiben vom 09.12.2015</b>		
	<p>Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle.</p> <p>Zur Flächennutzungsplanung erhebt die EBV GmbH keine Bedenken. Eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr 2 BauGB ist nicht erforderlich. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs.</p>	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima‘ beschrieben, dass sich der Änderungsbereich im Bereich verfüllter und rekultivierter Tagebauflächen befindet. Auf eine Kennzeichnung bezüglich verliehener Bergwerksfelder wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	4 BauGB können seitens des EBV keine Angaben gemacht werden.		
<b>6.</b>	<b>enwor - energie &amp; wasser vor ort GmbH – Schreiben vom 17.12.2015</b>		
	<p>In versorgungstechnischer Sicht bestehen für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken.</p> <p>Die enwor bittet darum, die im beiliegenden Bestandsplan eingetragene Trinkwasserleitung zu berücksichtigen bzw. zu beachten sowie am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Die Berücksichtigung bestehender Leitungen erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die enwor wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>7.</b>	<b>RWE Power AG Abteilung Bergschäden – Schreiben vom 18.12.2015</b>		
	Im Bereich des Plangebietes steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:		
7.1	<u>Aufgeschütteter Boden</u> macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima‘ darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bodenverhältnisse und der aufgeschütteten Böden besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.2	Bei der <u>Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches</u> sind ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.	<p>Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. In der Kennzeichnung wurden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt.</p> <p>Zusätzlich wird ein westlicher Abschnitt des Plangebietes als Bereich gekennzeichnet, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, da hier die ehemalige Abbaukante verläuft. Hier ist mit Baugrund aus unterschiedlich mächtig aufgeschütteten Böden zu rechnen. In der Kennzeichnung werden entsprechende</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Bebauung nahe des Kippenrandes aufgeführt.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist in dem gekennzeichneten Bereich durch entsprechende Bohrungen bzw. Bodengutachten nachzuweisen, dass mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorliegt.</p>	
7.3	Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.	Konzentrierte Versickerungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Der Hinweis wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren näher behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.4	<p>Es wird darum gebeten, folgende textliche <u>Kennzeichnung</u> gemäß § 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 "Geotechnik" – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.</li> <li>• Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</li> </ul>	Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird die Kennzeichnung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	<b>Westnetz GmbH – Schreiben vom 08.12.2015</b>		
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus</p>	<p>Es werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Die Westnetz GmbH geht davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.</p>		